



SPD-OV Wassenberg - Lambertusstraße 44 - 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Vorsitzender Bürgermeister Winkens

Hermann Thissen
Lambertusstraße 44
D-41849 Wassenberg
privat: +49 (0)2432/4019
dienstl.: +49/(0)228/99629 1532
mobil: +49 (0)151 56372953
hermann.thissen@spdwassenberg.de
thissen.h@web.de

Wassenberg, 28. September 2018

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Bewegung der mobilen Tröge mit kleinkronigen Bäumen für den Marktplatz Birgelen -

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

der Rat hat die Umgestaltung des Marktplatzes in Birgelen in einen multifunktional nutzbaren Marktplatz beschlossen. Damit einhergehend werden mobile Tröge mit kleinkronigen Bäumen aufgestellt.

Auf Nachfrage hin wurde auf der Sitzung des Rates am 27. September 2018 seitens Herrn Darius, Leiter Stadtbetrieb Wassenberg AöR, **verneint**, dass das Bewegen der mobilen Tröge im Bedarfsfall durch die Stadt/ den Stadtbetrieb Wassenberg AöR durchgeführt wird; ausschließlich der Birgelener Ortsvorsteher ist im Bedarfsfall für das Bewegen der mobilen Tröge zuständig.

Hiermit rege ich an, der Rat möge beschließen, dass unmittelbar die Stadt/ der Stadtbetrieb Wassenberg AöR im Bedarfsfall das Bewegen der mobilen Tröge durchführt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Wassenberg hat die Umwandlung der städtischen Fläche „Birgelener Marktplatz“ in einen multifunktional nutzbaren Marktplatz in der vorgeschlagenen Form mit mobilen Trögen mit kleinkronigen Bäumen beschlossen. Mithin ist es folgerichtig, dass auch unmittelbar die Stadt/ der Stadtbetrieb Wassenberg AöR die Multifunktionalität des Marktplatzes gewährleisten muss.

Die mobilen Tröge haben jeweils ein Gewicht von bis zu 1,5 t, so dass das Bewegen ohne technische Hilfe, z.B. Gabelstapler, nicht möglich ist.

Ein Ortsvorsteher in NRW soll die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat vertreten. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden¹.

Grundsätzlich verfügt eine Ortsvorsteherin/ ein Ortsvorsteher nicht über technische Hilfsmittel, z.B. Gabelstapler, zum Bewegen von 1,5 t-schweren mobilen Trögen. Insofern erscheint es untunlich, ausschließlich einer Ortsvorsteherin/ einem Ortsvorsteher mit der hier in Rede stehende Tätigkeit zu beauftragen und gleichzeitig die Stadt/ den Stadtbetrieb Wassenberg AöR von der Erledigung dieser Aufgabe auszuschließen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Quelle: Wikipedia